

# Ausfertigung

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1033/07 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Walter K e i m ,  
Torshaugv. 2 C, N-7020 Trondheim (Norwegen),

gegen "die Verweigerung der Veröffentlichung der Nebenverdienste  
der Bundestagsabgeordneten durch den  
Bundestagspräsidenten vom 10. März 2006"

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch den Richter Broß,

die Richterin Lübbe-Wolff

und den Richter Gerhardt

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 24. Mai 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht  
zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass  
einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Broß

Lübbe-Wolff

Gerhardt



**Ausgefertigt**  
(Herr)  
Regierungsgeschäftsstelle  
als Urkundenzustelle für die Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts